ENTSCHEIDUNG Nr. 1993/68/EGKS DER KOMMISSION

vom 6. Dezember 1968

über die Genehmigung von Beihilfen des Königreichs der Niederlande zugunsten der Unternehmen des Steinkohlenbergbaus für das Jahr 1968

(Nur der niederländische Text ist verbindlich)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

auf Grund der Bestimmungen des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere der Artikel 2, 3, 4 und 5,

auf Grund des Protokolls eines Abkommens zwischen den im Besonderen Ministerrat vereinigten Regierungen der Mitgliedstaaten vom 21. April 1964 *(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* vom 30. April 1964, S. 1099/64 f.),

auf Grund der Entscheidung Nr. 3/65 der Hohen Behörde vom 17. Februar 1965 über das gemeinschaftliche System von Maßnahmen der Mitgliedstaaten zugunsten des Steinkohlenbergbaus *(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* vom 25. Februar 1965, S. 480/65 f.) sowie der seither auf dieser Grundlage erteilten Genehmigung (Entscheidung der Kommission Nr. 31/67 vom 7. November 1967) *(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* vom 22. November 1967, Nr. 284, S. 8 f.),

auf Grund der Entscheidung Nr. 1/67 vom 21. Februar 1967 über Kokskohle und Koks für die Eisen- und Stahlindustrie der Gemeinschaft, insbesondere von Artikel 7 Absatz 1 *(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* vom 28. Februar 1967, S. 562/67 f.),

in Anbetracht dessen, daß die niederländische Regierung der Kommission gemäß Artikel 1 der Entscheidung Nr. 3/65 finanzielle Maßnahmen mitgeteilt hat, die sie im Laufe des Jahres 1968 unmittelbar oder mittelbar zugunsten des Steinkohlenbergbaus durchzuführen beabsichtigt. Von diesen Maßnahmen sind die folgenden Beihilfen gemäß der genannten Entscheidung genehmigungspflichtig :

1. Die niederländischen Privatzechen sollen 1968 einen Betrag von 60 Mill. hfl. erhalten. Dieser soll einen angemessenen Ablauf der Stillegungsprogramme gewährleisten.

2. Mit dem gleichen Ziel zahlt die niederländische Regierung außerdem 19,8 Mill. hfl. an alle Unternehmen des Steinkohlenbergbaus.

3. Die geplante Beihilfe entspricht den Voraussetzungen von Artikel 5 der Entscheidung Nr. 3/65.

Die niederländische Regierung plant nämlich Stilllegungen, die das Förderniveau 1970 auf rund 8 Mill. t senken. Die progressive Durchführung dieses Programms führt im Jahre 1968 zu Betriebsverlusten. Ohne Beihilfe der öffentlichen Hand könnte diese Lage zu einer Beschleunigung des Tempos der Zechenstillegungen führen. Diese raschere Anpassung an die Marktgegebenheiten könnte aber wiederum in dem betreffenden Gebiet schwerwiegende Störungen des Wirtschafts- und Soziallebens herbeiführen. Präzise Pläne zur regionalen Umstellung werden z. Z. durchgeführt, doch konnten andere Tätigkeitszweige noch nicht so weit entwickelt werden, daß ein ausreichendes regionales Gleichgewicht vorhanden ist. Die Privatzechen haben daher vor allem wegen der Beschäftigungslage zugesagt, mit der Stillegung bis zu dem von der niederländischen Regierung festzusetzenden Zeitpunkt zu warten.

4. Es besteht keine Gefahr, daß die geplanten Beihilfen das ordnungsgemäße Funktionieren des Gemeinsamen Marktes beeinträchtigen.

Die niederländische Regierung zieht die Zahlung der genannten Beträge nur insoweit in Betracht, als die Privatzechen ihren Zusagen gegenüber dem Staat nachgekommen sind. Auf diese Weise ist es der niederländischen Regierung auch möglich, bei späteren Zahlungen die Übernahme der Verluste abzulehnen, die auf ein Verhalten zurückzuführen wären, das das ordnungsgemäße Funktionieren des Gemeinsamen Marktes gestört hat.

Trotz der gegenüber den Vorjahren wesentlich höheren Beihilfen läßt die Entwicklung des innergemeinschaftlichen Austauschs keine mit dem ordnungsgemäßen Funktionieren des Gemeinsamen Marktes nicht zu vereinbarenden Tatbestände erkennen.

Diese Beurteilung gilt auch bei Berücksichtigung der Beihilfen, die den Kohlenbergwerken gemäß Entscheidung Nr. 1/67 gezahlt werden.

Die Reaktion der niederländischen Privatzechen auf die Preisänderungen in anderen Teilen des Gemeinsamen Marktes hat ebenfalls keine Störungen des ordnungsgemäßen Funktionierens dieses Marktes hervorgerufen.

Die Kommission ist ferner gemäß Artikel 6 Absatz 2 b) der Entscheidung Nr. 3/65 befugt, das Angleichungsrecht zu begrenzen oder Mindestpreise vorzuschreiben, sobald die Unternehmen, die Beihilfen erhalten, diese zusätzlichen Einkünfte für eine Preispolitik verwenden, die die geordnete und schrittweise Sanierung des Gemeinsamen Marktes beeinträchtigt.

5. Gemäß dem genannten Artikel hat die Kommission sich zu vergewissern, daß die genehmigten Beihilfen zu den in den Artikeln 2 bis 5 der Entschei-

dung Nr. 3/65 genannten Zwecken verwendet werden. Hierzu ist sie insbesondere über Höhe und Verteilung der Zahlungen sowie über Art und Umfang der vorgenommenen Rationalisierungsmaßnahmen zu unterrichten ;

nach Anhörung des Rates —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Regierung des Königreichs der Niederlande wird ermächtigt, im Kalenderjahr 1968 Beihilfen an die niederländischen Zechen in Höhe von 79,8 Millionen hfl. zu gewähren.

Artikel 2

Die Regierung des Königreichs der Niederlande hat der Kommission bis spätestens 30. April 1969 sämtliche Einzelangaben über die auf Grund dieser Entscheidung gewährten Beihilfen, insbesondere über die Höhe und die Verteilung der Zahlungen sowie über Art und Umfang der vorgenommenen Rationalisierungsmaßnahmen, mitzuteilen.

Artikel 3

Diese Entscheidung tritt mit ihrer Zustellung an die Regierung des Königreichs der Niederlande in Kraft. Sie wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 6. Dezember 1968

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

ENTSCHEIDUNG Nr. 1994/68/EGKS DER KOMMISSION

vom 6. Dezember 1968

über die Genehmigung von Beihilfen der Französischen Republik zugunsten der Unternehmen des Steinkohlenbergbaus für das Jahr 1968

(Nur der französische Text ist verbindlich)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

auf Grund der Bestimmungen des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere der Artikel 2, 3, 4 und 5,

auf Grund des Protokolls eines Abkommens zwischen den im Besonderen Ministerrat vereinigten Regierungen der Mitgliedstaaten vom 21. April 1964 *(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* vom 30. April 1964, S. 1099/64 f.),

auf Grund der Entscheidung Nr. 3/65 der Hohen Behörde vom 17. Februar 1965 über das gemeinschaftliche System von Maßnahmen der Mitgliedstaaten zugunsten des Steinkohlenbergbaus *(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* vom 25. Februar 1965, S. 480/65 f.) sowie auf den seither auf dieser Grundlage erteilten Genehmigungen (Entscheidungen der Hohen Behörde Nr. 7/66 vom 16. März 1966 und Nr. 18/66 vom 14. September 1966 ; Entscheidung Nr. 30/67 der Kommission vom 7. November 1967) *(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* vom 25. März 1966, S. 794/66 f., vom 22. September 1966, S. 2976/66 f., und vom 22. November 1967, Nr. 284, S. 7 f.),

auf Grund der Entscheidung Nr. 1/67 vom 21. Februar 1967 über Kokskohle und Koks für die Eisen- und Stahlindustrie der Gemeinschaft, insbesondere von Artikel 7 Absatz 1 *(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* vom 28. Februar 1967, S. 562/67 f.),